

Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 21. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I. GELTUNGSBEREICH	3
Geltungsbereich	3
II. DIE GEBÜHRENPFLICHT	3
Gebührenpflicht	3
Ausnahmen	3
III. DER GEBÜHRENGEGENSTAND	3
Gebühren	3
Auslagen	3
IV. DIE BEMESSUNGSGRUNDLAGEN	4
Kostendeckung	4
Verhältnismässigkeit	4
Bemessungsarten	4
Gebühren nach Aufwand	4
Erlass Gebührentarife	5
Pauschalgebühren	5
Vereinbarung	5
Gegenstand	5
Bemessung	5
Gegenstand	6
Parkplatzgebühren	6
Öffentlicher Grund	6
Anlagen und Räume	6
Benützergruppen	7
Gegenstand	7
V. DIE ERHEBUNG DER GEBÜHREN	7
unerwarteter Aufwand	7
Erlass der Gebühren	7
Zuständigkeit	7
Inkasso	8
geringfügige Beträge	8
Kostenvorschuss	8
Fälligkeit	8
Zahlungsfrist	8
Verzugszins	8
Verjährung	8
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Übergangsbestimmung	9
Inkrafttreten	9
Genehmigung	9
Auflage	9

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Huttwil

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

I. Geltungsbereich

Artikel 1

Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gebührenreglement ist anwendbar auf sämtliche von der Gemeinde zu erhebenden Gebühren gegenüber Dritten.

² Es regelt die Gebührenpflicht, den Gebührengegenstand, die Bemessungsgrundlagen und die Erhebung der Gebühren durch die Verwaltung.

II. Die Gebührenpflicht

Artikel 2

Gebührenpflicht

¹ Jede natürliche oder juristische Person, welche Leistungen der Organe oder der Verwaltung der Gemeinde veranlasst, verursacht oder nutzt, hat die entsprechenden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.

Ausnahmen

² Gebührenfrei sind Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien in der Gemeinde Huttwil sowie an Medienschaffende und wissenschaftlich Forschende im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit abgegeben werden. Der Gemeinderat legt in der Gebührenverordnung die Einzelheiten fest.

III. Der Gebührengegenstand

Artikel 3

Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für erbrachte Dienstleistungen des Gemeindepersonals sowie für Leistungen gemäss Artikel 12 und Artikel 16 dieses Reglements.

Auslagen

² Zusätzlich zu den Gebühren sind notwendige Auslagen für Sachaufwand und Leistungen Dritter (Expertisen, Mitberichte, Bewilligungen, Publikationskosten, Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen o.ä.) geschuldet.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

IV. Die Bemessungsgrundlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Kostendeckung

¹ Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand grundsätzlich nicht übersteigen.

² Soweit nicht Pauschalgebühren erhoben werden, sind Gebühren aufgrund des im Einzelfall durch eine Leistung veranlassten Aufwandes für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur zu bemessen.

Verhältnismässigkeit

³ Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Vorteile und Leistungen für den Gebührenpflichtigen.

Artikel 5

Bemessungsarten

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Für die Berechnung des Stundenansatzes gemäss Artikel 7 dieses Reglements wird der durchschnittliche Bruttolohn der entsprechenden Personalgruppe mit Faktor 1.75 multipliziert.

Artikel 6

Gebühren nach Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung in verschiedene Tarifstufen unterteilt, insbesondere:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II
- c) für Dienstleistungen von Werkhof oder Hauswartungen: Aufwandgebühr III
- d) für Dienstleistungen der Feuerwehr Region Huttwil soweit die Tarife nicht durch die Gebäudeversicherung (GVB) geregelt werden: Aufwandgebühr IV

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erbracht ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Artikel 7

Erlass Gebührentarife

¹ Der Gemeinderat beschliesst mittels Verordnungen (Gebührenverordnung sowie Benützungsverordnung) die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarife) nach den Bestimmungen dieses Reglements.

² Er legt die Aufwandgebühren im Rahmen der nachfolgenden Ansätze pro Stunde wie folgt fest:

Aufwandgebühr I Fr. 60.00 bis Fr. 110.00

Aufwandgebühr II Fr. 120.00 bis Fr. 160.00

Aufwandgebühr III Fr. 60.00 bis Fr. 100.00

Aufwandgebühr IV Fr. 30.00 bis Fr. 60.00

Artikel 8

Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sie werden insbesondere für routinemässig durchgeführte Tätigkeiten erhoben.

³ Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte (Basis März 2017: 100.7 Punkte) ändert, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an.

Artikel 9

Vereinbarung

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Gebühren durch Vereinbarung regeln. Darunter fällt beispielsweise die dauernde Beanspruchung von Anlagen, Räumlichkeiten oder Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

B. Bemessung der Verwaltungsgebühren

Artikel 10

Gegenstand

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können und nicht Bagatellen betreffen.

² Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Leistungen im Einzelnen in der Gebührenverordnung.

Artikel 11

Bemessung

¹ Wo das übergeordnete Recht oder dieses Reglement nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zeitaufwand.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest oder sieht dafür einen Rahmen vor.

³ In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Leistung der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Gemeinkosten.

C. Bemessung der Benützungsgebühren

Artikel 12

Gegenstand

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds;
- b) für die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume;
- c) für die Benützung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien, Fahrzeuge und Abonnemente.

Parkplatzgebühren

² Die Bestimmungen über die Nutzung von Anlagen und Räumen gemäss Abs. 1 lit. b) hiervor beinhaltet keine Erhebung von Parkplatzgebühren.

Artikel 13

Öffentlicher Grund

¹ Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds bestehen aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands und einer nutzungsabhängiger Gebühr.

² Die nutzungsabhängigen Gebühren richten sich nach

- a) der Art der Benützung;
- b) der beanspruchten Fläche;
- c) der Dauer der Beanspruchung.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.

⁴ Die Gebühren werden gemäss den nachfolgenden Benützergruppen in Artikel 15 berechnet.

Artikel 14

Anlagen und Räume

¹ Bei der Festlegung der Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen sind die tatsächlich verursachten Kosten massgebend.

² Die Gebühren richten sich insbesondere nach

- a) der Art und Grösse der Anlagen und Räume;
- b) dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Samstag, Sonntag, Feiertage).
- c) Dauer der Benützung

³ Die Gebühren werden gemäss den nachfolgenden Benützergruppen in Artikel 15 berechnet.

Artikel 15

Benützergruppen

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die nachfolgenden Benützergruppen in der Benützungsverordnung fest.

A = Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Huttwil

B = Auswärtige Benützer

Die Benützungsgebühr für die Benützergruppe A entspricht dem Faktor 1 und diejenige der Benützergruppe B, Faktor 2.

² Die Gebühren werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

D. Bemessung der Hundetaxe

Artikel 16

Gegenstand

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am 1. August (Stichtag) in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund am Stichtag älter als sechs Monate ist.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 80.00 und Fr. 200.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Befreit von der Taxpflicht sind Hunde gemäss Art. 13 Abs. 3 des Hundegesetzes.

⁴ Der Gemeinderat legt allfällige weitere Kategorien von Hunden, welche ganz oder teilweise von der Hundetaxe zu befreien sind, in der Gebührenverordnung fest.

V. Die Erhebung der Gebühren

Artikel 17

unerwarteter Aufwand

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Artikel 18

Erlass der Gebühren

¹ Die Gemeinde kann Gebühren und Auslagen im Einzelfall auf begründetes schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.

Zuständigkeit

² Für den Erlass der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erlasskompetenz auf Verordnungsstufe regeln.

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Huttwil

³ Grundsätzlich nicht erlassen werden hohe Aufwandgebühren für Leistungen und Angebote, auf welche die gebührenpflichtige Person vorgängig hingewiesen wurde.

Artikel 19

Inkasso

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Spezialreglementen.

² Die Gemeinde mahnt den Schuldner bei Zahlungsverzug.

³ Bezahlte der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Artikel 20

geringfügige Beträge

Gebührenbeträge bis und mit 50 Franken sind in der Regel bar zu entrichten und sofort einzukassieren.

Artikel 21

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Artikel 22

Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fällig beziehungsweise bei einer Verfügung mit dem Inkrafttreten von deren Rechtskraft.

Artikel 23

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 24

Verzugszins

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.

² Zusätzlich zum Verzugszins sind die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 25

Verjährung

¹ Die Gebühren und andere diesem Reglement zugrundeliegenden Forderungen verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 26

Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Artikel 27

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Gebührenreglement vom 1. Januar 2003 mit Teilrevision vom 4. Dezember 2012 aufgehoben.

Genehmigung

³ Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2017 mit 44 gegen 3 Stimmen beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:


Walter Rohrbach

Der Sekretär:


Martin Jampen

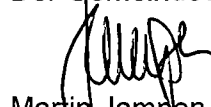
Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 18. Mai 2017 bis 21. Juli 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 2017 bekannt.

Huttwil, 21. Juni 2017

Der Gemeindeverwalter:


Martin Jampen